

20. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

Artikel I

1. **In § 12 (Leistungen) wird in Absatz IV. (Kostenerstattung) der „Punkt 6.“ wie folgt gefasst:**

Der Erstattungsanspruch ist um 5 v.H. (maximal 40,00 EUR), für Verwaltungskosten zu kürzen.

Bei einer Einreichung von mehreren Rechnungen an einem Tag erfolgt hierfür insgesamt eine Kürzung von maximal 40,00 EUR.

Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

2. **In § 12 (Leistungen), Abs. X. (Schwangerschafts- u. Mutterschaftsleistungen), in Absatz (3), werden nach dem Satz** „Voraussetzung ist, dass die medizinisch notwendigen Leistungen nach § 23 SGB V durch einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt mit entsprechendem Qualifikationsnachweis erbracht werden.“

die beiden folgenden zwei Sätze gestrichen:

„Bietet eine gynäkologische Praxis einen feindiagnostischen Organultraschall bzw. eine fetale Missbildungsdiagnostik oder Fehlbildungsdiagnostik an, muss die DEGUM II- Qualifikation nachgewiesen werden.“

„Für das Ersttrimester Screening ist die Zertifizierung nach dem Zertifizierungsprozess FMF-Deutschland erforderlich.“

3. In § 12 Leistungen wird der Absatz „XIV. Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz“ neu eingefügt:

1. Die BKK firmus bietet ihren Versicherten Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz an. Diese umfassen Leistungen zur Verbesserung der digitalen Gesundheitskompetenz und insbesondere als Beitrag zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren. Die in Satz 1 und 2 genannten Leistungen entsprechen den „Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Absatz 2 SGB V zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz ab 25.11.2020“ in der jeweils gültigen Fassung.

2. Soweit die BKK firmus Leistungen zur Verbesserung der digitalen Gesundheitskompetenz selber erbringt oder durch Dritte in ihrem Auftrag erbringen lässt, wird für diese keine Kostenbeteiligung der Versicherten erhoben. Für Leistungen von Fremdanbietern wird,

- sofern sie den in Absatz 2 aufgeführten Qualitätskriterien genügen,
- bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an 100 % der Kurseinheiten

ein Finanzierungszuschuss von maximal 40 € je Maßnahme gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten. Die Förderung ist auf maximal einen Kurs pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt.

4. Die Bezeichnung „Bundesversicherungsamt“ wird ersetzt durch „Bundesamt für Soziale Sicherung“:

- a) In Satz 2 des § 13e (Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme)
- b) In Satz 1 des § 17 (Aufsicht)
- c) In Satz 1 der Anlage 4 zu § 13e der Satzung

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 20. Nachtrag am 09.12.2021 beschlossen.
Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Osnabrück, den 09.12.2021

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates



Reiner Ahlert



Siegel der BKK firmus

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2021 im schriftlichen Verfahren beschlossene
20. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung
mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28. Dezember 2021

213 - 59444.0 – 1417 / 2010



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Domscheit